

Geschäftsverzeichnisnr. 2025
Urteil Nr. 143/2001 vom 6. November 2001

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitklärung von Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2000 zur Festlegung der Kriterien, auf die sich Artikel 39 § 2 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 über die Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen bezieht, erhoben von der « Fédération des instituteurs chrétiens » und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden M. Melchior, den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen und J.-P. Snappe, und dem emeritierten Vorsitzenden H. Boel gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 9. August 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 10. August 2000 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigklärung von Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2000 zur Festlegung der Kriterien, auf die sich Artikel 39 § 2 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 über die Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen bezieht (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 30. Mai 2000): die «Fédération des instituteurs chrétiens», mit Sitz in 1060 Brüssel, rue de la Victoire 16, F.-R. Dohogne, wohnhaft in 1932 Sint-Stevens-Woluwe, Lenneke Marelaan 36, Bk. 5, W. Miller, wohnhaft in 4000 Lüttich, rue Ernest Solvay 443, P. Boulange, wohnhaft in 5002 Saint-Servais, rue des Dominicains 36, X. Ghuysen, wohnhaft in 4000 Lüttich, rue Saint-Laurent 133, H. Wittorski, wohnhaft in 4100 Bonnelles, rue des Joyeux Wallons 81, R.-M. Bert, wohnhaft in 1400 Nivelles, rue du Géant 6, Bk. 13, I. Hoche pied, wohnhaft in 7503 Froyennes, chaussée de Lannay 206, und S. Jacob, wohnhaft in 1932 Sint-Stevens-Woluwe, Lenneke Marelaan 36, Bk. 5.

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 9. August 2000 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 6. Oktober 2000 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 6. Oktober 2000.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- dem Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel, mit am 22. November 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Flämischen Regierung, Martelaarsplein 19, 1000 Brüssel, mit am 22. November 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 6. April 2001 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- den klagenden Parteien, mit am 4. Mai 2001 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Flämischen Regierung, mit am 9. Mai 2001 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnungen vom 30. Januar 2001 und vom 28. Juni 2001 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 9. August 2001 bzw. 9. Februar 2002 verlängert.

Durch Anordnungen vom 6. Februar 2001 bzw. vom 22. Mai 2001 hat der Hof die Besetzung um die Richter L. Lavrysen und J.-P. Snappe ergänzt.

Durch Anordnung vom 13. Juni 2001 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 13. Juli 2001 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 14. Juni 2001 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 13. Juli 2001

- erschienen
- . RA G. Generet, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,
- . RA M. Pilcer *loco* RA D. Lagasse, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- . RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,
- haben die referierenden Richter J.-P. Snappe und L. Lavrysen Bericht erstattet,
- wurden die vorgeannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

In bezug auf das Interesse

Standpunkt der klagenden Parteien

A.1. Als natürliche oder juristische Personen, die die Eigenschaft als Nutznießer oder Erbringer von Leistungen im Unterrichtswesen der Französischen Gemeinschaft geltend machten, seien die klagenden Parteien alle direkt von der Annahme und der Anwendung der angefochtenen Bestimmung betroffen, da diese in beträchtlichem Maße die Finanzmittel einschränkten, die der Unterrichtspolitik durch die Französische Gemeinschaft zuerkannt werden könnten.

Der zwischen der Flämischen und der Französischen Gemeinschaft aufzuteilende Anteil des Mehrwertsteueraufkommens diene nämlich direkt und ausschließlich der Finanzierung des Unterrichts, d.h. eines Sachbereichs, der infolge der institutionellen Reformen von 1988 den Gemeinschaften übertragen worden sei. Indem der föderale Gesetzgeber die objektiven Kriterien für die Aufteilung des zwischen der Flämischen Gemeinschaft und der Französischen Gemeinschaft aufzuteilenden Anteils des Mehrwertsteueraufkommens nicht ab 1999 – sondern erst ab 2000 - anwende, enthalte er dem Unterrichtswesen in der Französischen Gemeinschaft und somit ihren

gesamten Trägern und Nutznießern einen erheblichen Teil des Haushalts vor. Wenn - wie es hätte geschehen müssen - die im Gesetz vom 23. Mai 2000 vorgesehenen objektiven Kriterien ab 1999 angewandt worden wären, hätte die Französische Gemeinschaft eine Zuwendung von über 2,4 Milliarden belgischen Franken erhalten.

Standpunkt des Ministerrates und der Flämischen Regierung

A.2. Es sei zunächst falsch, davon auszugehen, daß der Anteil des Mehrwertsteueraufkommens direkt und ausschließlich der Finanzierung des Unterrichtswesens diene. Es sei auch falsch zu behaupten, daß die angefochtene Bestimmung dem Unterrichtswesen einen Betrag von 2,4 Milliarden belgischen Franken vorenthalte, da es dann, wenn der Französischen Gemeinschaft eine solche Summe gezahlt worden wäre, unmöglich sei, zu ermitteln, in welchem Maße ein Teil dieser Summe dem Unterrichtswesen zugeteilt worden wäre.

Die Kläger wiesen andererseits nicht konkret nach, inwiefern ihre Lage direkt und persönlich betroffen würde; in dem Fall nämlich, daß die angefochtene Gesetzesbestimmung der Französischen Gemeinschaft einen « erheblichen Teil des Haushalts » vorenthalten würde, wäre diese direkt betroffen, nicht aber die klagenden Parteien.

Jedenfalls hätten die klagenden Parteien kein Interesse daran, die Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmung zu fordern, da dies zur Folge haben würde, eine für das Jahr 2000 und die darauffolgenden Jahre vorteilhaftere Finanzierung des Haushalts der Französischen Gemeinschaft aufzuheben.

Überdies bemängelten die klagenden Parteien die angefochtene Bestimmung, weil darin vorgesehen sei, daß die objektiven Kriterien zur Aufteilung des Anteils des Mehrwertsteueraufkommens erst ab dem Haushaltsjahr 2000 und nicht ab dem Jahr 1999 angewandt würden und weil sie, so wie die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates es in ihrem Gutachten zum Vorentwurf des Gesetzes angeführt habe, eine « Rechtslücke » schaffe.

Im Grunde forderten die klagenden Parteien weniger die Nichtigerklärung von Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2000 als vielmehr die Aufhebung der durch diese Bestimmung geschaffenen Rechtslücke.

- B -

B.1. Der angefochtene Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2000 zur Festlegung der Kriterien, auf die sich Artikel 39 § 2 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 über die Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen bezieht, besagt:

« Ab dem Haushaltsjahr 2000 werden die in Artikel 39 § 2 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 über die Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen vorgesehenen Kriterien gemäß folgenden Absätzen festgelegt. »

B.2. Nach Darlegung des Ministerrates und der Flämischen Regierung wiesen die klagenden Parteien nicht das erforderliche Interesse an der Klageerhebung auf.

B.3.1. Die klagenden Parteien sind natürliche und juristische Personen, die die Eigenschaft als Nutznießer oder Erbringer von Leistungen im Unterrichtswesen der Französischen Gemeinschaft geltend machen. Einige handeln in ihrem eigenen Namen als Eltern oder als

Schüler im Unterrichtswesen der Französischen Gemeinschaft, während andere als Gewerkschaft von Lehrkräften, Generalsekretär dieser Gewerkschaft oder Präsidenten einer Elternvereinigung oder eines Verwaltungsrates einer Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, in der mehrere freie Schulen zusammengeschlossen sind, handeln.

B.3.2. Selbst wenn die angefochtene Bestimmung sich indirekt auf die Lage der klagenden Parteien auswirken kann, ist nicht davon auszugehen, daß sie direkt und persönlich von einer Bestimmung betroffen sein könnten, mit der der Verteilerschlüssel der Finanzmittel für alle Teilentitäten des Staates ab dem Haushaltsjahr 2000 festgelegt wird.

Die klagenden Parteien weisen also nicht das erforderliche Interesse nach.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 6. November 2001.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior